

Verordnung über die elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen

Vom 16. November 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ sowie § 8 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. September 2010²⁾,

beschliesst:

1 Zuständigkeit

§ 1 Zuständige Behörde

¹ Das Amt für Justizvollzug der Sicherheitsdirektion ist zuständig für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung nach Art. 28c Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907³⁾.

2 Verfahren

§ 2 Verfahren vor Gericht

¹ Vor Anordnung der elektronischen Überwachung prüft das zuständige Gericht in Absprache mit dem Amt für Justizvollzug deren Vollziehbarkeit.

² Das Gericht weist die gefährdende Person unter Androhung von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937⁴⁾ auf ihre Mitwirkungspflicht und die Folgen bei Missachtung der gerichtlichen Anordnung oder der Weisungen und Anordnungen des Amtes für Justizvollzug hin.

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 221](#)

3) [SR 210](#)

4) [SR 311.0](#)

³ Das Gericht teilt seinen Entscheid oder Verlängerungsentscheid insbesondere dem Amt für Justizvollzug und der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle mit. Letztere Behörde leitet den Entscheid an weitere Polizeistellen weiter.

§ 3 Amt für Justizvollzug

¹ Das Amt für Justizvollzug macht bei Eingang des Anordnungsentscheids Mitteilung an das zuständige Gericht, an die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle sowie an die gefährdende Person über Beginn und rechnerisches Enddatum des Vollzugs. Ausschliesslich an die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle meldet das Amt für Justizvollzug:

- a. die zivilgerichtliche Anordnung der elektronischen Überwachung und
- b. spätestens am nachfolgenden Werktag Unregelmässigkeiten und Verstösse während der Überwachung. Bei Beobachtung von besonderen Gefährdungslagen informiert das Amt für Justizvollzug unmittelbar die Einsatzleitzentrale der Polizei.

§ 4 Bedrohungsmanagement

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle informiert die gefährdete Person:

- a. über Beginn und rechnerisches Enddatum des Vollzugs;
- b. über Unregelmässigkeiten und Verstösse während der Überwachung.

² Die gefährdete Person hat jederzeit das Recht, sich bei der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle über Unregelmässigkeiten und Verstösse zu informieren sowie Einsicht in die entsprechenden Auszüge aus den Überwachungsprotokollen zu nehmen.

3 Kosten

§ 5 Kosten

¹ Das Amt für Justizvollzug erhebt die Gebühren für die Vollstreckung der elektronischen Überwachung.

² Der von der gefährdenden Person zu tragende Kostenanteil nach Art. 28c Abs. 4 ZGB beträgt pro Tag CHF 20.–. Das Amt für Justizvollzug kann diesen Kostenanteil ganz oder teilweise erlassen, soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der gefährdenden Person geboten ist.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.11.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	GS 2021.099

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	16.11.2021	01.01.2022	Erstfassung	GS 2021.099